An den Bürgermeister und
das Steueramt der Gemeinde Latsch

Antrag um Wasseranschluss

gemäß Trinkwasserverordnung und Abwasserverordnung.

Antragsteller / Kunde:

▲ Vor- und Nachname

▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

▲ Kontakt: Telefon/Mobiltelefon und E-Mail/zertifizierte E-Mail (PEC)

in seiner Eigenschaft als:

▲ z.B. Eigentümer der Immobilie, Fruchtgenuss- oder Wohnrechtinhaber, Leasingnehmer, rechtlicher Vertreter

☐ **ist vertretungsberechtigt für:**

▲ Name des Unternehmens, der Körperschaft, der Organisation, des Vereins usw.

▲ Rechtssitz und Steuernummer

Beantragter Anschluss:

☐ **Trinkwasser: dauerhafter Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz**

☐ **Trinkwasser: provisorischer Anschluss für Bauarbeiten**

☐ **Abwasser: Anschluss an die öffentliche Kanalisierung**

Standort:

▲ anzuschließendes Gebäude auf Bauparzelle (Bp.) bzw. Grundparzelle (Gp.) in Katastralgemeinde (K.G.)

▲ gelegen in: Straße, Hausnummer, Ortschaft

Bindende Vorschriften für den Wasseranschluss:

Die Anschlussleitung zwischen dem privaten Gebäude und der Hauptleitung des öffentl. Trink-/Abwassernetzes ist vom Antragsteller/Kunden gemäß den technischen Vorschriften der Gemeinde zu errichten.

Der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt immer unter Aufsicht der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof). Dazu muss rechtzeitig ein Lokalaugenschein vereinbart werden, bei welchem die Anschlussleitung zwischen dem privaten Gebäude und der Hauptleitung des öffentlichen Wassernetzes offengelegt sein muss.

Die Kosten für die Errichtung der technischen Anlagen und für den Anschluss an die bestehende Hauptleitung gehen zu Lasten des Antragstellers/Kunden. Die erforderlichen Grabungsarbeiten sind vom Antragsteller/Kunden durchzuführen, wobei die betroffenen Flächen (Straßen, Gehwege, usw.) unmittelbar anschließend wieder ordnungsgemäß in Stand zu setzen sind (inkl. Asphaltschicht bzw. Pflasterung).

Sind öffentliche Straßen/Flächen betroffen, so muss die entsprechende Anordnung zur Verkehrsregelung rechtzeitig bei der Ortspolizei beantragt werden.

Der Antragsteller/Kunde erklärt ausdrücklich, dass sämtliche Bewilligungen (Durchgang/-fahrt, Nutzung der Parzellen Dritter, usw.) vorliegen und die damit zusammenhängenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Die Wasseranschlussleitungen sind im beizulegenden Lageplan/Infrastrukturenplan exakt einzuzeichnen.

Der konkrete Trinkwasseranschluss, d.h. das Anbohren und Anbringen des Absperrschiebers an der Hauptleitung des öffentl. Trinkwassernetzes, wird von der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof) durchgeführt.

Die Trinkwasseranschlussleitung muss in einer Mindesttiefe von 1,20 m, in Sandummantelung, und mit Ortungsband fachgerecht verlegt werden; Mindestdurchmesser DN 32; Kollaudierung für 25 atü.

Der Trinkwasserzähler, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und nach seiner Installation von der Gemeinde plombiert wird, ist in einem geeigneten Raum des Kunden (z.B. Heizraum) einzubauen.

Neu zu errichtende Abwasserleitungen müssen an bestehende Abwasserschächte angeschlossen werden. Ist dies technisch nicht möglich, so muss an der Grundstücksgrenze ein Schacht mit Inspektionsöffnung gesetzt werden. Bis zur Grundstücksgrenze ist die Abwasserleitung in Betonummantelung zu verlegen.

Der konkrete Abwasseranschluss, d.h. das Einsetzen der Abzweigung auf die Hauptleitung des öffentlichen Abwassernetzes, wird von der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof) durchgeführt.

Zur Überprüfung der fach- und vorschriftsgemäßen Installation und Nutzung der Trink- bzw. Abwasseranlage ist der Antragsteller/Kunde verpflichtet, dem beauftragten Personal, freien Zutritt zu gewähren.

Der Kunde sorgt für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Anschlussleitung. Unterlässt der Kunde seine Verpflichtung zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, so kann diese direkt durch die Gemeinde, auf Kosten des Kunden, durchgeführt werden.

Des weiteren gelten die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 39/2017, sowie der Betriebsordnung für den Abwasserdienst / Kanalordnung, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 8/2010.

Der Antragsteller/Kunde erklärt ausdrücklich, die oben aufgelisteten bindenden Vorschriften für den Wasseranschluss sowie die weiteren, im Zuge der Anschlussarbeiten gegebenenfalls erforderlichen technischen Anweisungen der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof), zu beachten.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften/Anweisungen kann die Gemeinde den Wasseranschluss verweigern.

Kontaktdaten (für Lokalaugenschein, Aufsicht, Beratung, Leitungsortung und Verkehrsregelung):

Bauhof/Wasserwärter: Mobiltelefon 338 2555122

Ortspolizei: Mobiltelefon 348 7014400, E-Mail ortspolizei@gemeinde.latsch.bz.it

Digitale Kommunikation (gv.D. 82/2005):

E-Mail-Adresse der Gemeinde Latsch: info@gemeinde.latsch.bz.it
Zertifizierte E-Mail (PEC) der Gemeinde Latsch: latsch.laces@legalmail.it

Anträge und Erklärungen, welche mittels elektronischer Post an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden, müssen entweder digital unterzeichnet worden sein oder stattdessen handschriftlich unterschrieben worden sein und zusammen mit einer Kopie der Identitätskarte übermittelt werden.

Die Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Unternehmen bzw. Freiberuflern erfolgt ausschließlich mittels zertifizierter E-Mail (PEC) über die im entsprechenden nationalen Verzeichnis (INI-PEC) angegebenen zertifizierten E-Mail-Adressen.

☐ **Der Antragsteller (Bürger/Privatperson) ersucht, alle Mitteilungen zum vorliegenden Verwaltungsverfahren über folgende zertifizierte E-Mail (PEC) zu erhalten:**

Stempelmarke:

☐ „Ersatzerklärung für Stempelmarke“ liegt bei

☐ stempelsteuerbefreit gemäß Tabelle/Anhang B des D.P.R. 642/1972 bzw. anderer Bestimmungen:

▲ Gesetzesbestimmung für die Befreiung von der Stempelsteuer

Der Antragsteller erklärt abschließend: **Sämtliche Angaben entsprechen der Wahrheit und sind feststellbar/belegbar**. In Kenntnis der von Art. 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei Angabe von unwahren Erklärungen zu sein. Die Informationen der Gemeinde gemäß Art. 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 zur Kenntnis genommen zu haben.

▲ Datum und Unterschrift des Antragstellers

beizulegende Dokumente:

☐ Kopie der Identitätskarte des Antragstellers

☐ Lageplan/Infrastrukturenplan mit exakter Einzeichnung der zu verlegenden Leitungen

---

Genehmigungssichtvermerk:

Weiterleitung an: Bauhof/Wasserwärter, Bauamt, Ortspolizei

ERSATZERKLÄRUNG FÜR STEMPELMARKE

(Art. 47 D.P.R. 28.Dezember 2000, Nr. 445 – M.D. 10.November 2011)

Antragsteller / Kunde:

▲ Vor- und Nachname

▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

☐ **ist vertretungsberechtigt für:**

▲ Name des Unternehmens, der Körperschaft, der Organisation, des Vereins usw.

▲ Rechtssitz und Steuernummer

In Anwendung des Artikels 3 des Ministerialdekretes vom 10.11.2011 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden im Sinne des **Artikels 76 DPR Nr. 445/2000 und des Artikels 483 des Strafgesetzbuches**

ERKLÄRT

dass die im nachstehenden Bereich auf dem Original der gegenständlichen Erklärung aufgeklebte Stempelmarke Nr.

(▲ Identifikationsnummer und Datum der Stempelmarke)

entwertet wurde und für das **Einreichen dieses Ansuchens** (z.B. Antrag um Wasseranschluss) verwendet wird.

Stempelmarke für das Ansuchen	
Hier nach dem Ausdruck des ausgefüllten Formulars bitte die Stempelmarke aufkleben, dann handschriftlich das untenstehende Datum auf die Stempelmarke schreiben und dabei auch über **über die Ränder der Marke hinaus** schreiben (zur Entwertung), dann abschließend digital unterschreiben.	

Aufbewahrungsort:

Das Original dieser Erklärung wird vom/von der Unterfertigten am nachfolgenden Wohnort bzw. Sitz der Firma aufbewahrt (mit der Verpflichtung, dieses im Sinne des Gesetzes für eventuelle Kontrollen und Überprüfungen zur Verfügung zu stellen).

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link https://www.gemeinde.latsch.bz.it/de/Verwaltung/Web/Datenschutz und sie können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist diese Verwaltung mit Sitz in 39021 Latsch, Hauptplatz 6; Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten ist der Gemeindesekretär, Dr. Georg Schuster mit Domizil für dieses Amt am Sitz des Verantwortlichen; Datenschutzbeauftragter (DPO) ist RA Paolo Recla, mit Domizil für dieses Amt am Sitz dieser Verwaltung, erreichbar unter der PEC E-Mail-Adresse: paolorecla.dpo@legalmail.it

▲ Datum und Unterschrift des Antragstellers